Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 290.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 1 April 1801. Viertes Quartal. Den 11 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 11. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Unterrichtscommißion über die Zuschrift der Geistlichkeit des Cant. Leman.)

Die Unterrichtscommißion räth in dieser Rücksicht die Verweisung der Adresse der lemanischen Geistlichkeit an die Finanzcommißion, die in dieser Ueberweisung eine neue Aufforderung finden wird, denjenigen Bericht zu beschleunigen, welchen sie euch in der Sitzung vom 29. Jan. mit den Worten ankündigte: „Wir hoffen B. Gesetzgeber, Ihnen nach kurzer Zeit, sowohl in Absicht auf die rückständigen drey Zehenden von 1798, 99 und 1800, als in Ansehung eines gerechten und billigen Zehendtoskanssystems solche Vorschläge hinterbringen zu können, welche, wenn dieselben auch Ihre Genehmigung erhalten sollten, jede andere partielle Maßregel überflüßig machen und so die Mittel zu Erreichung unsers Hauptzwecks merklich vereinfachen müßten."

Die Verweisung der vorliegenden Zuschrift an die Finanzcommißion würde nach dem Anrathen der Unterrichtscommißion auch noch in einer 2ten Rücksicht geschehen: damit nemlich die Finanzcommißion untersuche, in wie weit die allgemeinen in der Zuschrift enthaltenen Klagen, über geistliche Specialfonds und Güter, die ihrer ursprünglichen Bestimmung überall wären entzogen und veräussert oder anderweitig verwandt worden, gegründet seyen: und sie würde auf diesen Fall, euch das zweckmäßig Befindende darüber vorschlagen.

Eurer Unterrichtscommißion bleibt noch übrig, euch über denjenigen Theil der Zuschrift, der sich nicht zur Verweisung an die Finanzcommißion eignet und der die Religion selbst betrift, ihr Befinden zu eröffnen.

Die christliche Religion in ihrer Reinheit, Heiligkeit und Majestät — bedarf durchaus keines menschlichen Schutzes: wie die ewige Wahrheit und wie die Vernunft ist sie göttlichen Ursprungs, und sie ist unzerstörbar wie diese. Die Völker, welche sich zu dieser Religion bekannten und ihrer Göttlichkeit huldigten, haben ihr, bürgerliches und gesetzliches Daseyn im Staate gegeben. Sie haben für die Erhaltung des Cultus und für den Unterhalt der Diener dieser Religion von Staatswegen gesorgt, und auf solchem Wege ist diese Religion bey ihnen in der That und de facto zur Nationalreligion geworden: nicht indem die Nation als politische Gesellschaft und als eine Macht, die christliche Religion zur Nationalreligion erhoben hätte, sondern indem die Einzelnen Menschen, aus welchen die Nation besteht, sich zu jener Religion bekennen und ihr huldigen.

In diesem Sinne ist nun ja freylich die christliche Religion nach dem catholischen und reformirten Glaubensbekenntniß, die Religion der Schweizernation; und diese Religion unserer Väter in ihrer göttlichen Reinheit, ist das köstlichste Erbtheil, das von ihnen auf die itzige Generation übergegangen ist und das von dieser hinwieder den künftigen Geschlechtern kann übertragen werden... Von politischen Formen und Institutionen aber ist sie durchaus unabhängig diese Religion, und es ist ein grosser Irrthum, wenn die vorliegende Zuschrift der Geistlichkeit des Lemans, die neuen Grundsätze beschuldigt, als wären sie es, die zwischen der Religion und der Politik eine Scheidemauer aufgerichtet hätten. Weit entfernt, neu oder dem Christenthum fremde zu seyn, sind jene Grundsätze mit dem Christenthum von gleichem Alter, und es sind

die Grundsätze seines göttlichen Stifters, der ganz eigentlich den hohen Zweck im Auge hatte, an die Stelle der Nationalgötter und der Nationalreligionen, welche mit den irdischen Oberherrschaften im genauesten Bunde stunden, die so viel würdigern und reinern Begriffe von einem allgemeinen Vater der Menschen und von einem Allen offen stehenden Reiche Gottes zu bringen.

Der Stifter einer rein moralischen und durchaus nicht derjenige einer politischen Religion, wollte Christus seyn; und es ist sein Geist, es sind seine Grundsätze, welche Religion und Politik von einander trennen.

Von der Göttlichkeit und Heiligkeit der christlichen Religion überzeugt, werdet Ihr euch darum B. G. wohl hüten, einer Einladung zu entsprechen, die vor mehrern Monaten an euch ergieng: Ihr solltet nemlich erklären: „daß Ihr die christliche Religion für die einzige Nationalreligion Helvetiens erkennet.“ Anstatt die Religion durch ein solches Erkennen zu ehren, hieße das vielmehr sie entehren; es kommt euch nicht zu, zu erkennen, daß es die Sonne sey, die den Tag beleuchtet und die durch Licht und Wärme die Schöpfung belebt. Wo ist der Thor, der, daß die Schweizernation sich zum Christenthum bekenne, läugnet? — Ihr werdet eben so wenig B. G. nach dem Verlangen der Zuschrift des Lemans erklären: es soll die christliche Religion künftig wie ehmals in Helvetien anerkannt und bekannt werden. Es hieße eine solche Erklärung, zu der Ihr wieder nicht befugt seyn könnet, die Religion und die helvetische Nation zugleich herabwürdigen. Welche tolle Anmaßung wäre es von uns, wenn wir der christlichen Religion unsern Schutz zusichern wollten!

Was euch zukommt B. G. ist, daß Ihr als ein Theil der helvetischen Regierung, die Grenze nicht überschreitet, welche die Kirche vom Staate trennt; daß Ihr auf der einen Seite die Kirche bey ihren wohlbegründeten Rechten erhaltet, und auf der andern dafür sorget, daß in der Organisation des Kirchenwesens, in Lehr- und Disciplinarsachen, nichts dem Staate nachtheiliges oder gefährliches eingeführt werde; daß Ihr endlich das Eigenthum der Kirche gleich jedem andern Eigenthume schützet und heilig achtet, und für den anständigen Unterhalt ihrer Diener sorget.

In den Stürmen der Revolution sind in das Eigenthum der Kirche unstreitig beklagenswerthe Eingriffe geschehen: Ihr werdet euch ferner wie bisdahin angelegen seyn lassen, das geschehene Unrecht wieder gut zu machen: und dahin zielt auch die Verweisung der vorliegenden Denkschrift an die Finanzcommißion, die wir euch anrathen.

Auf den Antrag der Finanzcommißion wird die Petition der Gemeindskammer von Zürich, ihre Ansprüche auf verschiedene zu verkauffende Nationalgüter in den Cantonen Thurgau und Zinth betreffend, an den Vollz. Rath gewiesen.

Die Finanzcommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. In einer Ihrer Finanzcommißion zur Untersuchung überwiesenen Bittschrift, begehrt die Mehrheit der Bürger von Dübendorf, Canton Zürich, die Bewilligung, ihren bereits abgesonderten Antheil einer gemeinsamen Allment, nach dem Gesetz vom 15. Christmonat 1800 unter sich vertheilen zu dürfen.

Bevor nun dieser Gegenstand in Berathschlagung genommen werden kann, wird erfodert, daß sowohl die Theilungsart, als die Gründe derjenigen, die sich der Theilung widersetzen, der Gesetzgebung zur Prüfung vorgelegt werden sollen.

Ihre Finanzcommißion findet daher, da diese Belege mangeln, so sey allerdings nothwendig selbige zur Hand zu bringen, und rathet Ihnen demnach, folgende Botschaft an den Vollz. Rath zu erlassen:

B. Vollz. Räthe! Der gesetzg. Rath übersendet Ihnen die Bittschrift der Mehrheit der Bürger von Dübendorf, Canton Zürich, welche sowohl die Genehmigung zu Absönderung ihrer gemeinsamen Allment von andern Gemeinden, als auch zu der endlichen Vertheilung ihres Riedlands begehren; mit dem Ansuchen, dem Gesetz gemäß, die Vertheilungsart und die Gründe derjenigen, die sich der Theilung selbst widersetzen, abfordern zu lassen, und sonach dem gesetzg. Rath mit der Bittschrift einzusenden.

Die Criminalgesetzgebungs-Commißion erstattet einen Bericht über die Begnadigung eines gewissen Bachmann aus dem C. Bern, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionencommißion berichtet über folgende Gegenstände:

1. In der Voraussetzung, daß die Gesetzgebung sich mit der Generalrevision des peinlichen Gesetzbuchs beschäftige, äussert das Cantonsgericht von Bern den gemeinnützigen Wunsch: daß bey schleichenden Diebstählen, die so leicht in dem Innern der Häuser bey Tagszeit, ohne Einbruch, ohne falsche Schlüssel, noch Mitführung von Mordgewehren, von einem den gün-

stigen Augenblick belauschenden Dieb begangen werden können, auf den Werth des Diebstahls Rücksicht genommen werden möchte; zumal es sich aus der Erfahrung erzeige, daß die Unbegränztheit des §. 185, der alle Diebstähle solcher Art ohne Hinsicht ihres Betrags bloß der korrektionellen Polizey unterwirft, nur das der leichten Straffe sich bewußte schleichende Diebsgesindel vermessener macht und um so viel mehr die innere Sicherheit der Häuser gefährdet.

Die Pet. Commißion trägt darauf an, diese aller Aufmerksamkeit würdige Zuschrift, der Criminalcommission zu überweisen, mit dem Auftrag, über diesen Gegenstand ein Gutachten samt allfälligem Gesetzvorschlag zu entwerffen und dem G. R. vorzulegen. Angenommen.

2. Barbara Horisberger von Rohrbach, Distr. Langenthal, bewarb sich bereits im Frühjahr 1800 bey dem grossen Rath um die gänzliche Legitimation und Erbfähigkeit ihrer vor 12 Jahren erzeugten unehelichen Tochter; die Commißion, der der grosse Rath die Untersuchung dieses Begehrens übertrug, verlangte Auskunft: ob die Petentin noch mehrere Kinder habe? und ob sie dermalen verehlichet sey? Erst izt langet die Antwort auf obige Fragen, bescheiniget von der Rohrbach, dahin ein: daß die Petentin nur dieses uneheliche Kind habe und niemals verheyrathet gewesen sey — infolge dessen sie nochmals ihr einziges Kind zur Ehlichsprechung und Erbfähigkeit empfiehlt.

So weit es die Umstände erlauben und selbst das Beste des Kinds es erfodert, entspricht das Legitimationsgesetz vom 28. Dez. 1798 dem Wunsch der Mutter, indem hier die seltenen Umstände zu einer vollständigen Ehlichsprechung keineswegs eintreffen, daher die Pet. Commißion darauf anträgt, in das theils bereits erfüllte, theils unzuläßliche Begehren der Petentin nicht einzutreten. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesezgeber! In der Gemeinde Schwytz besteht eine Ziegelhütte im schlechtesten Zustand, ihrem Verfall ganz nahe, fast ohne Geräthschaften, welche Eigenthum des Pächters sind, ohne Waldung, ohne Land, ohne Leimgrund und selbst auf den Gemeindsboden, nemlich die Allmend, hingebaut. Aus diesem lezten Grund vorzüglich, sprach die Gemeinde Schwytz dieselbe an, ward aber schon von dem Ministerio zurükgewiesen.

Welch ein beschwerliches Eigenthum diese Ziegelhütte für den Staat sey, läßt sich aus obiger Beschreibung entnehmen; besonders wenn in Betrachtung kommt, daß es dringend wäre, beträchtliche Baukosten auf dieselbe zu verwenden, die dem Staat, der keine beträchtliche Gebäude im Distrikt Schwytz zu erhalten hat, nie einigen Vortheil gewähren konnten.

Zweymal schon ist diese Ziegelhütte auf die Steigerung geschlagen worden, ohne je nur ein einziges Angebot erwirken zu können. Das Finanzministerium hat daher die Verwaltungskammer beauftragt, eine Unterhandlung mit der Gemeinde Schwytz, von welcher diese Ziegelhütte ohnehin so abhängig ist, zu versuchen, und das endliche Resultat wäre: „daß sie von der Gemeind um den Preis von 1230 Fr., auf nächste Martini in Baarschaft zahlbar, übernommen würde, welche sich zugleich verpflichten müßte, dem Staat in Zukunft für alle seine jetzige oder künftige Gebäude, die benöthigten Ziegel und Kalch, in dem nemlichen Preise als an ihre eigene Gemeindsbürger, abzuliefern.“

Diese Ziegelhütte ward zwar um den Werth von 2080 Franken geschäzt, aber ohne Rücksicht auf alle Umstände, welche sowohl dem Besitz als der Veräusserung derselben hinderlich sind; der Erfolg der Steigerung und die obige Beschreibung, liefern den Beweis davon; die Gemeinde allein kann die Käuferinn derselben seyn; die Beschwerde die sie übernimt, ersezt die Minderloosung; und der Lehenzins des Staats bestand bey beträchtlichen Unterhaltskosten nur in 4 Fr. von jedem Brand.

Der Vollz. Rath ersuchet Sie also, ganz unbedenklich, B. G., die Erfordernisse des Gesetzes bey dieser Ziegelhütte für erfüllt anzusehen, und den Contrakt mit der Gemeinde Schwytz, der auf Ihr Gutheissen hin für geschlossen angesehen werden kann, durch Ihre Ratifikation zu bekräftigen.

Den Saalinspektoren des gesezgebenden Rathes wird auf ihr Verlangen, ein neuer Credit von 4000 Franken eröffnet.

Am 12. und 13. Merz waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 14. Merz.

Präsident: Huber.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesezgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen in beyliegenden Verbalprocessen das Resultat der Versteigerungen, welche über die zum Verkaufe bestimmten Nationalgüter in den Cantonen Oberland, Thurgau,

Luzern und Waldstätten vorgenommen wurden, und deren Genehmigung von den Verwaltungskammern und dem Finanzministerium vorgeschlagen wird. Der Vollz. Rath unterstüzt diese Vorschläge, und ladet Sie B. G. ein, die Versteigerungen zu prüffen, und im Fall sie Ihren Beyfall erhalten, zu ratificiren.

Folgendes Befinden des Vollz. Raths wird verlesen und die zweyte Discußion vertaget:

B. G.! Ihrem Decretsvorschlag vom heutigen Tag, kraft dessen dem B. J. G. Ebel, d. Arzn. Dr. von Frankfurt a. d. O. das helvetische Bürgerrecht ertheilt werden soll, hat der Vollz. Rath nichts als die Versicherung beyzusetzen, daß es ihn freue, die Verdienste des B. Ebel um Helvetien, anerkannt und gewürdigt zu sehen. Er ladet Sie demnach ein, B. G., diesen Vorschlag zum wirklichen Decrete zu erheben.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommißion gewiesen:

B. G. Der Minorit Anselmo de Filippis von Lugano hat das Verlangen geäussert, das Kloster zu verlassen, und dem Gesetze vom 16. May 1799 zufolge, sich um eine Aussteuer beworben. Der Minister des öffentlichen Unterrichts traf deßhalb vermittelst der Verwaltungskammer des Cant. Lugano mit ihm eine Uebereinkunft, und es hat sich seiner eingesandten Erklärung zufolge, gezeigt, daß er sich mit 960 Fr. für ein und allemal begnügen wolle.

Da dieser Preis an sich selbst mäßig ist, und dem Staate dadurch die Unterhaltungskosten eines Religiosen für die Zukunft erspart werden, so glaubt der Vollz. Rath, Ihnen den Antrag machen zu müssen, dem Min. Anselmo de Filippis die verlangte Aussteuer zu bewilligen.

(Die Forts. folgt)

Anzeige.

Der Finanzminister benachrichtiget diejenigen öffentlichen Beamten, deren Besoldungen durch das Gesez vom 10. April 1800 im Rükstand erklärt sind, daß sie ihre Anforderungsscheine aus dem Liquidations-Bureau der rükständigen Gehalte, gegen Erlag der Stempelgebühr, abfordern sollen.

Diese Scheine sind ihnen wesentlich nothwendig, sie mögen nun selbst Käuffer von Nationalgütern seyn, oder ihre Anforderungen an einen Drittmann abtreten, oder endlich abwarten wollen, bis sie durch das Loos auf irgend einen Käuffer kollociert werden.

Diejenigen, welche entweder selbst, oder durch einen Drittmann von ihren Besoldungs-Anforderungen auf die zum Behuf des Rükstandes verkauften Nationalgüter Gebrauch machen wollen, können einen besondern Schein verlangen; ihre Anforderung mag sich so hoch belaufen, als sie will.

In Betreff derjenigen, welche sich durch das Loos auf die Käuffer kollocieren lassen wollen, werden folgende Verfügungen statt haben:

Die Distriktsgerichte sollen für alle Anforderungen ihrer Glieder und Suppleanten, Scheine erhalten, welche sie unter sich vertheilen werden; auf ihr Verlangen köñen diese Scheine in Abschnitte (Coupons) von 400 Fr. oder darüber zertheilt werden.

Jedes Mitglied, Suppleant, und öffentlicher Ankläger der Cantonsgerichte kann, wann seine Forderung 400 Fr. übersteigt, nach Verlangen einen besondern Titel für sich erhalten; für alle Anforderungen der Cantonsrichter und Suppleanten unter bemeldter Summe, wird ein General-Titel zu Handen des Gerichts ertheilt werden, welcher auf sein Begehren in mehrere andere von 400 Fr. und darüber zertheilt werden kann.

Mit den Verwaltungskammern, den Regierungsstatthaltern, und Unterstatthaltern, hat es die nemliche Bewandniß.

Die Anforderungen der Regierungsstatthalter und Unterstatthalter unter 400 Fr., sollen auf den nemlichen Titel zu stehen kommen, welcher für die Verwaltungskammer ausgefertigt wird.

Alle diese Titel sollen für jeden Canton ausgestellt werden, sobald die Rechnungen der rükständigen Besoldungen für die Beamte desselben berichtiget seyn werden.

Da die Geschäfte dem Finanzminister nicht erlauben, sich in eine Correspondenz über die Ausfertigungsweise der Titel einzulassen, so sind die verschiedenen Beamten, Authoritäten, und Interessenten eingeladen, ihre dahierige Willensäusserungen schriftlich und auf Stempelpapier an jemanden einzusenden, welcher sich in ihrem Namen an das Bureau der rükständigen Gehalte in der Nationalschatzkammer zu wenden hat.

Diesem Ueberbringer der Vollmachtscheine, sollen dann die verlangten Titel entweder ganz oder in Abschnitte zertheilt, zugestellt werden.

Der Finanzminister:
Rothpletz.

Wird abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 291.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 2 April 1801. Viertes Quartal. Den 12 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 14. Merz.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Polizeycommißion gewiesen:

B. G. Sie haben dem Vollz. Rath unterm 26. Febr. ein Memorial der Gemeindkammer von Schaffhausen übersandt, worinn sie um feyerliche Bestätigung der der Stadt Schaffhausen ehmals zuständigen Rechte auf die Rheinschiffart, und um die Aufhebung oder Vertagung des Beschlusses vom 12. Winterm. 1800, ansucht. Ihrer Einladung zufolge, ertheilt Ihnen der Vollz. Rath einen Bericht, sowohl über die Sache selbst, als über die Beweggründe des obenangeführten Beschlusses.

Die Munizipalität der Gemeinde Feuerthalen, Cant. Zürich, beschwerte sich im Juli 1800, daß zuwider der Einheit der Republik und der durch die helvetischen Gesetze eingeführten Gewerbsfreyheit, die Gemeinde Schaffhausen noch immer die Ausübung der ehmals zwischen den Ständen Zürich und Schaffhausen errichteten Verträge über das ausschließliche Recht der Rheinschiffart verlange, zufolge welchen der Gemeinde Feuerthalen untersagt war, auch nur zur Ueberfahrt über den Rhein ein Schiff zu halten. Diese Beschwerden wurden durch die Verwaltungskammer von Schaffhausen der dortigen Gemeindsverwaltung communicirt und ein geschwinder Bericht von ihr abgefodert, welcher unterm 31. Weinm. einlangte. Die Gemeindskammer sprach das Eigenthum der Rheinschiffart namentlich aus folgenden Gründen an:

1. Das ausschließliche Recht der Rheinschiffart zwey Stunden obenher, und zwey Stunden unten her der Stadt, sey in den ältesten Vergabungsbriefen und Privilegien zum Theil dem Kloster Allerheiligen, welches 1052 gestiftet wurde, vergabet und gesichert worden, und im Jahre 1411 habe der Herzog von Oestreich den ihm gehörenden Antheil ebenfalls an die Stadt verkauft, und so wäre das ganze Eigenthum der Rheinschiffahrt, wie es hier genannt wird, an Schaffhausen gekommen.

2. Einer Brücke über den Rhein werde schon in den Urkunden vom dreyzehnten Jahrhundert gedacht, und wer eine solche bauen dürfe, dem gehöre auch der Fluß zu.

Diese Grundsätze auf denen das reclamirte Eigenthum beruhen soll, seyen auch in der Folge anerkannt, und durch verschiedene Entscheide eidgenößischer Gesandten, förmlich bestätigt worden.

Ausserdem wurde noch angemerkt, daß die Schiffergesellschaft in Schaffhausen für allen Schaden und Verlust bey der Schiffart in Solidum verantwortlich sey, und seit der Abbrennung der Brücke im April 1799, alles Militair unentgeldlich über den Rhein habe führen müssen.

Die Gemeindskammer von Schaffhausen dehnt sich in ihrer Denkschrift über diesen Grundsaz umständlich aus: — alle von ihr angeführten Gründe aber scheinen bloß den Schluß erweisen zu wollen, daß die Rheinschiffart und sogar der Rhein selbsten ein Eigenthum der dortigen Bürgerschaft sey. Die Entscheidung der obwaltenden Streitigkeiten wird also allervorderst von der Auflösung der Frage abhangen: Kann bey der bestehenden Land-Constitution und der gegenwärtigen Ordnung der Dinge, ein Fluß im Innern der Republik als Eigenthum einer besondern Claße von Bürgern und die Schiffart auf demselben als ein ausschliessendes Recht zu Gunsten von jenen, angesprochen werden? Der Vollz. Rath glaubte diese Fragen verneinen zu müssen, und zwar aus Gründen, die schon in der Sache selbsten liegen.

Er stund in der Ueberzeugung, daß es ganz unnöthig sey, die von Schaffhausen angeführten Titel in dieser Rücksicht zu zergliedern, indem er das reclamirte Recht der ausschliessenden Rheinschiffart als ein Souverain-

tätsrecht betrachten müßte, dessen freyer Genuß unter Vorbehalt jedoch der nöthigen Polizeyverfügungen, dem ganzen helvetischen Volke zugehört. Der Vollz. Rath glaubte also, die Ausübung dieses Genußes nach den bestehenden Gesetzen einrichten und leiten zu müssen.

Da nun durch das Gesez vom 19. Weinm. 1798, aller Zunft- und Innungszwang als der Gewerbsfreyheit entgegen, aufgehoben worden ist, und die Schiffleute von Schaffhausen als Delegirte dieser Gemeinde, gegen die von Feuerthalen einen solchen ausübten, so ward durch den Beschluß vom 12. Winterm. 1800, das ausschließliche Rheinschiffartsrecht der Schiffleute von Schaffhausen, als aufgehoben und gesetzwidrig erklärt, und denen von Feuerthalen gleiche Rechte zuerkennt; jedoch unter der Bedingung, auch die allfälligen gleichen Beschwerden wie jene, zu tragen, zu deren Festsetzung den Cantonsbehörden bereits die nöthigen Befehle ertheilt worden sind.

Als der Vollz. Rath seinen Beschluß bereits in Vollziehung gesezt glaubte, so langte unterm 13. Hornung eine Petition der Gemeinde Feuerthalen ein, worinn sie sich beschwert, daß ein von einem ihrer Gemeindsbürger angekauftes Schiff, durch die Schiffleute von Schaffhausen gewaltsamer Weise sey weggenommen und auf das jenseitige Ufer gebracht worden, und daß der Beschluß von den leztern nicht respektirt werde. Zwey Berichte der Verwaltungskammer und des Regierungsstatthalters von Zürich, unterstüzten die Vorstellungen der Gemeinde Feuerthalen, und eben war der Vollz. Rath im Begriff, die Schiffleute von Schaffhausen anzuhalten, denen von Feuerthalen keine fernern Hindernisse in Weg zu legen, als Sie B. G. ihm das neuere Memorial der Gemeindskammer von Schaffhausen mittheilten, und einen Bericht über diese Angelegenheit begehrten.

In diesem Memorial sind die schon oben angeführten Gründe wiederholt, und noch weiter auseinandergesezt, um zu beweisen, daß das ausschließliche Recht der Rheinschiffahrt vermöge alter Verträge, ein Eigenthum der Stadt Schaffhausen sey, das sie der Schiffleutenzunft zur Benutzung übergeben habe, und das deßwegen nicht in die Categorie der Zunftprivilegien gerechnet werden könne, sondern wie ein anderes Gemeingut angesehen werden müsse. Die Gemeindskammer behauptet, der Rhein sey ein Eigenthum der Gemeinde Schaffhausen, das sie nebst allen Rechten darauf erkauft habe, und bey dessen Besiz sie von der Regierung beschüzt werden solle, um so viel mehr, da auf ihre Kosten Pallisaden, Dämme rc. angelegt, und ein Waaren-Magazin erbaut worden sey.

Der Vollz. Rath hat sich bereits geäussert, daß diese Erwägungsgründe keinen Eingang bey ihm finden konnten, und daß er seinen Beschluß, den bestehenden Gesetzen und der Landesverfassung conform hält: da es aber hier um eine Entscheidung über Anwendung von Grundsätzen zu thun ist, so soll er Ihrem Ermessen B. Gesezgeber, die Erklärung anheim stellen, ob die Schiffahrt nicht unter die Gewerbe gehöre, deren freye Ausübung durch das Gesez vom 19. Weinm. 1798 verordnet worden ist; oder ob ehmalige Verträge darüber und Privilegien von Gemeinden und Corporationen noch ferners in Kraft erhalten, und ob dieselben als Eigenthum angesehen werden können; und besonders, ob ein Fluß und dessen ausschließlicher Genuß jemals das Eigenthum eines Partikularen werden könne?

Das Gutachten der Unterrichtscommißion über die Denkschrift der Geistlichkeit des Lemans, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 1204.)

Der Rath nimt die Anträge der Commißion an. Er beschließt den Grundsaz: daß der Gottesdienst der katholischen und evangelischen Kirche, den besondern Schuz des Staates geniessen soll; und verweiset den Bericht und den Gegenstand im Allgemeinen an die Constitutionscommißion, um bey der Verfassungsarbeit darauf Rüksicht zu nehmen.

Der Bericht der Polizeycommißion über den Gesezvorschlag, betreffend den Beytrag den die Nationalgüter zu den Gemeindsteuren zu zahlen haben, wird in Berathung und hernach angenommen. Er schließt auf einsweilige weitere Vertagung des Gegenstandes.

Folgendes Gutachten der Crim. Gesezgeb. Commißion wird in Berathung genommen:

B. Gesezgeber! Gottlieb Friedrich Bachmann von Niedermuhlern, Canton Bern, ein ein und zwanzigjähriger, von seinen Vater dem Notariat gewidmeter, talent- und feuervoller Jüngling, wurde theils durch die Nachsicht seiner Eltern, theils durch die Verzärtlung seiner Verwandten veranlaßt, sich der Ungebundenheit seines Alters zu überlassen. Die helvetische Revolution und der ärgerliche Mißbrauch mit dem heiligen Worte Freyheit, der auch diese entehrte, begünstigten des Jünglings Wahn, daß im Soldatenstande er im Vollgenuß alles Angenehmen schwimmen würde.

Seine Talente erhoben ihn zum Grad eines Fouriers. Er machte die meisten Feldzüge mit — und jedermann

weiß, wie diese gar nicht geeignet sind, die Sittlichkeit der Individuen zu vervollkommen.

Mit dem Ausruhn vom Schlachtgetümmel, begann die Einführung einer strengern Subordination unter unserem Militair. Bachmann besonders kam in den Fall, einem Officier gehorchen zu müssen, dessen Handhabung militairischer Zucht in eine solche Willkür und Despotie ausartete, daß man ihn endlich von seinem Posten entfernen mußte.

Bachmann, der unter diesen Umständen nunmehr auch die Folgen der Ausschweifung vor Civilrichtern und im Spital zu empfinden begann — ward seiner Existenz überdrüßig; desertirte den 6. April lezthin, also lange nach der Erscheinung des Amnestiegesetzes, und gieng zu Roverea über.

Die Verlängerung des Amnestiegesetzes erwekte im Jüngling wiederum die rastlose Begierde nach Neuerung. Er verließ das Regiment Roverea, kam in die Schweiz zurük — wurde eingestekt, und als Ausreisser mit zweyjähriger militairischer Gefangenschaft bestraft.

(Die Forts. folgt)

Kleine Schriften.

Ueber die Schweitz und über die Mittel und Bedingnisse einer neuen Organisation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatensystems. 8. Tübingen bey Cotta 1801. S. 119.

„Es ist also — sagt der Vf. S. 75 — bewiesen, wie wenig die ehmaligen Regierungen und Regierungsmänner der Schweitz, mit allen höhern Fächern der Staatskunst und der öffentlichen Verwaltung, vornemlich aber mit der äussern und innern Politik der Schweitz, mit der Finanzkunst in ihrem weiten Umfang und mit der Gesetzgebungskunst in ihren mannigfaltigen Zweigen bekannt gewesen sind; eben so unwissend und unerfahren aber hat sich auch die weitaus überwiegende Mehrheit der Mitglieder der bisherigen neuen Regierung in allen diesen Fächern bewiesen, und obwohl in der Schweitz hie und da einzelne Talente für einige derselben existirt haben, so blieben sie dennoch dem trägen Schildbürgergeist und Selbstgenügsamkeit der alten Regierungen sowohl als der factionirten Politik und Unwissenheit der neuen Regierung unbekannt und unbemerkt, weil beyde weit von der socratischen Weisheit entfernt waren, das Daseyn und die Nothwendigkeit politischer Kenntnisse und Talente zu ahnden, die nicht die Ihrigen waren."

Ein solches verkanntes Talent, das in der Schweitz existirt hat, ist es vermuthlich, das izt von Tübingen aus, die wichtige Frage: „durch welche Staatsordnung und Mittel die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweitz, das absolute Bedingniß der ökonomischen Existenz ihres Staats, für das allgemeine Interesse der europäischen Staaten fest gesichert werden könne?" beleuchten und die öffentliche Meinung darüber entscheiden will. Dadurch hoft dasselbe (S. 119) „den dermaligen Machthabern und Staatsmännern in Europa, und vornemlich dem grossen Mann, von welchem izt die Bestimmung des politischen Schicksals und der künftigen Staatsordnung der Schweitz vornemlich abhängt, einen Weg zur Unsterblichkeit gezeigt zu haben."

Die Schrift selbst zerfällt in 3 Theile: der erste ist dem Unverstande und der Unwissenheit der altrn; der zweyte dem Unverstande und der Unwissenheit der neuen Regierungsmänner der Schweitz, und der dritte der Aufstellung des einzigen Mittels, wodurch sich die helvetische Nation das ihr abgehende Regierungstalent verschaffen kann, gewidmet.

„Seit 300 Jahren beruhten die Unabhängigkeit und der Friede der Schweitz einzig auf der Meinung der fremden Machthaber, daß die Unabhängigkeit und Neutralität dieses Landes ihr gemeinschaftliches Interesse sey ... und von diesem Zeitpunkt an versäumten die helvetischen Regierungen constant und absichtlich, die Politik der äussern Sicherheit der Schweitz, und die dießfalls erfoderliche Vervollkommnung ihres Föderativ- und Militärsystems, so wie jede andere Verbesserung der innern Staatsordnung: die Ursache dieser empörenden Vernachläßigung war, weil jede solche Verbesserung mit dem Gesellschaftsgeist (Esprit de Corps) dieser Regierungen und mit den festen politischen Maximen, Interessen und Absichten der Machthaber derselben, besonders in den grössern Cantonen, im Widerspruch stand. Es war bey ihnen Maxime: jede verbessernde Veränderung der bestehenden Staatsordnung zu verhindern, um nicht durch das Erwecken des politischen Verbesserungsgeistes die Grundlagen und Sicherheit ihrer usurpirenden Familienherrschaft zu erschüttern. In Folge dieser Maxime entstand schon seit Jahrhunderten eine gänzliche Stockung der politischen Lebenskraft, die nicht nur jede Verbesserung der Staatsordnung behindert, sondern auch eine Corruption hervorgebracht hat, die unter den Regierungsmännern selbst Unwissen-